

Gebührensatzung für das Hallenbad in Herbern vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt 8/2012)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NW S. 474), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Gebührensatzung*) beschlossen:

- *) geändert durch
Satzung vom 15.12.2014 (Amtsblatt 11/2014)
Satzung vom 17.07.2019 (Amtsblatt 8/2019)

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades in Herbern werden die folgenden Gebühren erhoben:

1. Normaltarif = 2,80 €
Zehnerkarte = 25,00 €
Erwachsene ab 17 Jahren
2. Vergünstigter Tarif = 1,40 €
Zehnerkarte = 12,00 €
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren
Schüler und Studenten über 16 Jahre mit amtlichem Ausweis
Schwerbehinderte Menschen nach Teil 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H.
Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
Empfänger von Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII
Inhaber der Ehrenamtskarte
3. Familienkarte = 5,50 €
4. Schulen und Kindergärten
Die Schulen und Kindergärten in der Gemeinde Ascheberg haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Zeiten freien Eintritt.

5. Vereine
Mitglieder der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Ascheberg-Herbern, und die Mitglieder der Schwimmabteilungen der Sportvereine haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Zeiten freien Eintritt.
6. Jugendleiter
Inhaber der Jugendleiterkarte haben freien Eintritt.

§ 2

Das Eintrittsgeld ist beim Badepersonal zu entrichten. In Fällen des vergünstigten Tarifes sind die erforderlichen Nachweise (Schülerausweis, Wehrdienstausweis, Behindertenausweis, Bescheinigung des Sozialamtes) auf Verlangen des Badepersonals vorzuzeigen. Im Rahmen der im Badeplan festgelegten Öffnungszeiten gilt keine zeitliche Beschränkung der Badezeit.

§ 3

Bei einer vorzeitig notwendig werdenden Räumung des Bades wird die Gebühr nicht erstattet. Personen, die des Bades oder der übrigen Anlagen verwiesen werden und denen die Benutzung der Einrichtung untersagt wird, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 4. April 2011 außer Kraft.